

§ 3
Art der Nutzung

- (1) Die Einrichtungen können insbesondere für kulturelle, sportliche und gemeinnützige Veranstaltungen und Versammlungen sowie für Schulungs- und Übungsabende zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Für Veranstaltungen kommerzieller Art und für Veranstaltungen von Einzelpersonen sollen sie grundsätzlich nicht überlassen werden.
- (3) Die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Beschränkungen gelten nicht für die Mehrzweckhallen in den Stadtteilen Hahndorf und Jerstedt, soweit deren Räume für eine ihrer Bestimmung entsprechenden weitergehenden Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

§ 4
Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzungszeiten werden von der Stadt festgesetzt. Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Zeit besteht nicht.
- (2) Zum Schutz der Anwohner sind die Regelungen zur Einhaltung der Ruhezeiten gemäß der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Goslar zu beachten.
- (3) Die Einrichtungen dürfen frühestens ½ Stunde vor Beginn der Veranstaltung geöffnet werden bzw. sind spätestens ½ Stunde nach Beendigung der Veranstaltung zu verlassen und - ggf. nach Ausschalten des Lichtes und der technischen Anlagen - wieder sorgfältig zu verschließen.
- (4) Während der Schulferien erfolgt grundsätzlich keine Überlassung.

§ 5
Reinigung

- (1) Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass nach der Benutzung die überlassenen Einrichtungen in einem sauberen Zustand hinterlassen werden. Die Fußböden sind dabei besenrein zu hinterlassen. Das benutzte Inventar außerhalb des Küchenbereiches ist vom Benutzer zu reinigen.
- (2) Bei Benutzung der Küche ist das Geschirr nach der Veranstaltung vom Benutzer gereinigt zu übergeben.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, Verpackungsmaterial und sämtlichen angefallenen Müll zu entfernen bzw. für den Abtransport zu sorgen. Es darf keine Entsorgung über die am Objekt bereitgestellten Abfallbehälter erfolgen.
- (4) Die Reinigungsarbeiten selbst unterliegen somit dem jeweiligen Benutzer der Einrichtung, außer dem Feucht- bzw. Nasswischen der Fußböden.
- (5) Reinigungsmittel und -material werden von der Stadt zur Verfügung gestellt. Es dürfen keine mitgebrachten eigenen Reinigungsmittel benutzt werden!

§ 6
Haftungsbestimmungen

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.
- (2) Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auf kommunaler Seite einschließlich der Bediensteten und Beauftragten.
- (3) Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegenüber der Stadt und deren Bediensteten oder Beauftragten.
- (4) Der Benutzer hat vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (5) Auf Verlangen der Stadt hat der Benutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 7
Besondere Regelungen

Ausnahmegenehmigungen von § 1 Abs. 8, § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 können in begründeten Fällen durch die Stadt Goslar erteilt werden.

Goslar, 01. Januar 2019
STADT GOSLAR
DER OBERBÜRGERMEISTER

| NICHT VOM ANTRAGSTELLER AUSZUFÜLLEN | | | |
|--|------------------------------------|-------------------------------------|-------|
| 1. | Herrn / Frau Goslar, | m. d. B. um Kenntnisnahme. _____ | |
| | | Unterschrift | |
| 2. | In den Terminkalender eintragen | FB 2 | z. K. |
| 3. | Terminbestätigung an Antragsteller | | |
| 3. | WV am | Goslar, | |